

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 01.04.1815 publ. 06.04.1815

mag vorausgesandt werden, oder
zurückkommen = = = 2 Grote.
Ein Fußgänger = = = 1 —
Ein beschlagener Karm mit einem
Pferde, beladen oder unbeladen 8 —
Ist aber ein solcher Karm mit
mehr als einem Pferde bespannt,
so sind für jedes mehrere Pferde
noch außerdem zu bezahlen = 2 —

33) Regierungs-Bekanntmachung
v. 1. April publ. 6. April 1815.

Da durch die eingetretenen neueren Er-^{Fremden-Policey} eignisse die allgemeine Ruhe und Sicherheit ^{und Paß-Controlle.} sich neuerdings gefährdet sieht, und in Folge dieser Zeitverhältnisse abseiten der an das Herzogthum Oldenburg benachbarten Staaten Verfügungen in Hinsicht der Fremden-Policey und Paß-Controlle ergehen zu lassen für nothwendig erachtet worden ist, so wird in Uebereinstimmung mit den deshalb der Regierung des Herzogthums Oldenburg zugegangenen Mittheilungen der dorten ergriffenen allgemeinen Maaßregeln unter höchster Genehmigung folgendes verordnet und zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1) alle bisherige Verordnungen wegen der Fremden-Policey und Paß-Controlle werden hiemittelst in Erinnerung gebracht,

und jedermann für deren Uebertretung aufs strengste verantwortlich gemacht.

2) Es darf kein Franzose und überhaupt niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Gränzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von einem Ober-General der Armeen der allirten Mächte ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reiseroute versehenen Paß vorzeigen oder sich als deren Staatsdiener oder ansässigen Unterthan ganz vollständig ausweisen kann. Sobald diese nicht bloß auf der Gränze sondern auch im Innern des Landes überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolgt, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu vernehmen, und die Vernehmungsprotocolle sofort an die Regierung unmittelbar zur weiteren Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesezte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

3) Alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe werden hiedurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von der Regierung nach dem Anfang des laufenden Monats ausgestellt worden sind. Keiner untergez

ordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen, alle darauf gerichtete Gesuche sind berichtlich an die Regierung zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang höherer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend nothwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch vorsätzlich unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig selbst verdächtig erachtet, unter policeyliche Aufsicht gestellt und zur strengen Untersuchung gezogen, auch wenn es ein Staatsdiener seyn sollte, vorläufig suspendiret, und nach Maaßgabe der bestehenden Strafgesetze wider ihn verfahren.

Das Pflichtgefühl aller Staatsdiener, besonders der Policieybeamten, und die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen berechtigen die Regierung zu der sichern Erwartung, daß ein jeder an seinem Theile obigen Anordnungen mit Treue und Eifer nachzukommen sich bestreben, zur Abweh- rung der das Wohl des Vaterlandes bedrohenden Gefahr mitwirken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner zunächst vorgesetzten Behörde, oder auch der Regierung unmittelbar mittheilen werde.